

## Gasthörerstudium an der HTWG Konstanz

### **Antragstellung**

Wenn Sie sich für ein Gasthörerstudium an der HTWG Konstanz interessieren, stellen Sie bitte bis zum [Beginn der Vorlesungszeit](#) des jeweiligen Sommer- oder Wintersemesters einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung als Gasthörer/in an die [Leitung des Studierendensekretariats](#) oder an die für den Studiengang [zuständige Sachbearbeiterin](#) im Studierendensekretariat.

### **Antragsinhalt**

- Persönliche Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit),
- genaue Bezeichnung der gewünschten Veranstaltung/en und des/der zugehörigen Studiengangs/Studiengänge, der/des Lehrenden und der jeweiligen Semesterwochenstunden; die Angaben finden Sie in den jeweiligen [Studien- und Prüfungsordnungen](#) und in den jeweiligen [Prüfungsordnungslisten](#);
- **Für das Gasthörerstudium ist in der Regel ein Umfang von maximal 12 Semesterwochenstunden vorgesehen,**
- kurze Motivationsbegründung für die Teilnahme.

### **Antragsprüfung**

Ihr Antrag wird anschließend entsprechend der Studiengangzuordnung der beantragten Veranstaltung/en an den/die jeweiligen Lehrende/n bzw. Studiengangleiter/in weitergeleitet.

- Dort wird dann darüber entschieden, ob die zusätzliche Kapazität zur Aufnahme als Gasthörer/in in der/den jeweiligen Veranstaltung/en vorhanden ist und
- Ihre Vorbildung als zur Teilnahme ausreichend geeignet angesehen wird.

### **Antragsentscheidung**

Wird Ihr Antrag genehmigt, erhalten Sie einen Gasthörerzulassungsbescheid (incl. der Gebührenfestsetzung gemäß des Gebührenverzeichnisses der Hochschulgebührensatzung, siehe Seite 2 dieses Informationsblattes) mit Zahlungsaufforderung postalisch zugesandt.

### **Ausstellung der Gasthörerbescheinigung als Teilnahmeerlaubnis**

Nach dem Zahlungseingang der Gasthörergebühr in unserer Abteilung Finanzen wird Ihnen die Gasthörerbescheinigung postalisch zugesandt. Mit dem Erhalt der Gasthörerbescheinigung ist Ihnen die Teilnahme an der/den in der Bescheinigung aufgeführten Veranstaltung/en bzw. Vorlesung/en erlaubt.

**Bei inhaltlichen Fragen zu der/den beantragten Veranstaltung/en bzw. Vorlesung/en, wenden Sie sich bitte direkt an die jeweilige Fakultät. Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage unter:**

[www.htwg-konstanz.de](http://www.htwg-konstanz.de)

# Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

## 1. Auszug Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule Konstanz

### Gebührenverzeichnis

#### Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	<b>Gebühren für Gasthörer</b>	pro Semester	
1.1.	bis zu 4 Semesterwochenstunden (SWS)		60,-
1.2.	bis zu 8 SWS		120,-
1.3.	über 8 SWS		150,-
1.4.	Zweitausstellung Gasthörerschein		3,30

## 2. Auszug Landeshochschulgesetz: § 64 Abs. 1 zum Gasthörerstudium

„(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.“

## 3. Auszug Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HTWG: § 11 Gasthörer

(1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen, die eine hinreichende Vorbildung besitzen, auf Antrag an das Studierendenreferat als Gasthörer zugelassen werden (§ 64 Abs. 1 LHG).

(2) Der Antrag ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters beim Studierendenreferat zu stellen.

(3) Die Zulassung („Gasthörererlaubnis“) wird jeweils für ein Semester erteilt.

(4) Gasthörer sind nicht Mitglieder der Hochschule. Sie sind nicht berechtigt, Prüfungsleistungen zu absolvieren. Studienleistungen, die jemand als Gasthörer erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiums nicht anerkannt.

(5) Für die Gasthörererlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten; sie ist mit Beginn der Vorlesungszeit fällig. Die Höhe der Gebühr wird durch eine Gebührensatzung der Hochschule Konstanz festgesetzt.